

Richtlinien zur Vergabe des Schleswig-Holsteinischen Feuerwehrehrenkreuzes Bronze/ Silber/ Gold

1. Beantragung

1.1 Antrag ist in einfacher Ausfertigung, über die Amts-/ Gemeindewehrführung der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes Schleswig-Flensburg vorzulegen.

1.2 Der Antrag muss mindestens bis zum 31.10. eines Kalenderjahrs vor dem vorgesehenen Vergabetermin vorliegen.

2. Verleihung

2.1 Für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Bronze wird vorausgesetzt:

- Tätigkeit als Wehrführung von mehr als 6 Jahren
- Tätigkeit im Wehrvorstand von mehr als 12 Jahren
- andere Tätigkeiten von mehr als 10 Jahren, die eine Ehrung rechtfertigen
- besonderer Dienstleister, kameradschaftliches Verhalten oder ähnlichem ohne Wahrnehmung einer besonderen Tätigkeit

2.2 Für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Silber wird vorausgesetzt:

- Tätigkeit als Wehrführung von mehr als 12 Jahren
- Tätigkeit im Wehrvorstand von mehr als 18 Jahren
- andere Tätigkeiten von mehr als 10 Jahren, die eine Ehrung in besonderem Maße rechtfertigen
- besonderer Dienstleister, kameradschaftliches Verhalten oder ähnlichem ohne Wahrnehmung einer besonderen Tätigkeit

2.3 Für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Gold wird vorausgesetzt:

- Tätigkeit als Wehrführung von mehr als 18 Jahren
- Tätigkeit im Wehrvorstand von mehr als 24 Jahren

2.4 Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold ist eine vorangegangene Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber

2.5 Die Verleihung an Mitglieder der Ehrenabteilung ist nicht möglich.

2.6 Die Voraussetzungen stellen Richtlinien dar, von denen abgewichen werden kann.

2.7 Die Verleihung erfolgt in der Reihenfolge der Angemessenheit der vorliegenden Anträge. Darüber entscheidet der Vorstand in der Vorstandssitzung im November.